

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 10/2011

## Ermittlungen der Finanzbehörden

Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Gefahr?

## Steuererleichterungen

Rösler plant für 2012

## Rechtsprechungsänderung des BFH

Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren  
Tätigkeitsstätten

Sehr geehrte Mandanten,

von einer umfassenden flächendeckenden Kontrolle aller Bundesbürger per PC-Knopfdruck träumt sicher so mancher Finanzbeamte. Um diesem Wunsch näher zu kommen, tritt noch im laufenden Herbst eine neue Verordnung in Kraft, die den Finanzbehörden die automationsgestützte systematische Erfassung und Bewertung von Risikopotenzialen der Steuerzahler ermöglichen soll- das Ziel: optimierte Ergebnisse und effektive Kontrollen. Diese Lösung ist ein weiterer Schritt des Staates in Richtung EDV-Zeitalter.

Bereits öffentliche und private Rentenkassen, Versorgungswerke und private Versicherer melden flächendeckend, was sie seit 2005 an ihre Empfänger ausbezahlen, damit die Beamten überprüfen können, ob die Rentenbezieher einkommensteuerpflichtig sind und ob die bisherigen Angaben in den Erklärungen vorständig waren. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Umstellung auf das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren - die Steuerkarte aus Pappe hatten sie bereits für 2011 nicht mehr erhalten. Anleger werden kontrolliert, indem die Finanzbeamten einen automatisierten Kontenabruf auf den bundesweiten Datenpool der Kreditinstitute im Onlinewege starten und per Knopfdruck sehen, welche heimischen Depots oder Konten sie führen. Das geschieht, ohne dass die Banken oder deren Kunden etwas davon merken.

Auch bei Unternehmern und Freiberuflern haben PC und Software längst Einzug erhalten. Die Betriebsprüfer kontrollieren über die Prüfungssoftware IDEA, ob die steuerlichen Pflichten korrekt erfüllt wurden.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass die per Klick erreichbaren Ergebnisse schnell Auffälligkeiten zeigen.

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET  
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas Wendland Hieret  
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim  
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419  
[www.hwhberatung.de](http://www.hwhberatung.de) | [info@hwhberatung.de](mailto:info@hwhberatung.de)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

3

- Ermittlungen der Finanzbehörden: Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Gefahr?
- Steuererleichterungen: Rösler plant für 2012
- Rechtsprechungsänderung des BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten

## Unternehmer

5

- Investitionsabzugsbetrag: Bestellung ist nicht unbedingt nötig
- Künstlersozialversicherung: Abgabensatz für 2012 bleibt gleich
- Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen

## Kapitalanleger

7

- Betriebliche Anleihen: Keine Gewinnminderung bei Kursverlusten
- Investmentfonds: Neue Schlichtungsstelle soll für verbesserten Anlegerschutz sorgen
- Wertpapiere: Kein Betriebsvermögen beim Freiberufler
- Alternative zum Festgeld: Europe-Daily-Relax-Express-Zertifikat

## Immobilienbesitzer

9

- Baudenkmal: Steuerförderung nur mit Bescheinigung

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Nachträgliche Schuldzinsen sind Werbungskosten?
- Bei Eigenbedarf muss die Mieterin weichen
- Immobilienbewertung: Kaufpreis kommt vor einem Gutachten
- Betriebskosten: Abrechnungszeitraum kann verlängert werden

## Angestellte

11

- Doppelte Haushaltsführung: Trotz Zusammenlebens mit Partnerin am Beschäftigungsort?
- Geldwerter Vorteil: Zuschuss fürs Fitness-Studio ist Arbeitslohn
- Arbeitsmittel: Kauft der Pilot einen Pilotenkoffer
- Private Pkw-Nutzung für Dienstfahrten: Höhere Erstattung für Arbeitnehmer?
- Werbungskosten: Abzug bei zeitlich befristet entsandte Arbeitnehmer

## Familie und Kinder

13

- Außergewöhnliche Belastung: Kein Abzug für Besuchsfahrten zum Kind
- Kinderbeförderung zur Schule: Fahrtkosten steuerlich nicht absetzbar
- Kinderkur: Kosten einer Begleitperson nur in engen Grenzen abzugsfähig

# Alle Steuerzahler

## Ermittlungen der Finanzbehörden: Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Gefahr?

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) befürchtet, dass die Pläne des Bundesfinanzministeriums zum Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme bei den Ermittlungen der Landesfinanzbehörden dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwiderlaufen. Dies geht aus der Stellungnahme des Verbandes zur „zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ hervor.

Der DStV betont, dass für Steuersünder ein bundesweit gleiches Entdeckungsrisiko bestehen muss. Gemäß der Verordnung sollten Risikofilter implementiert werden, die insbesondere aufgrund steuerrechtlicher oder verhaltensorientierter Umstände auf Sachverhalte hinweisen, die nicht maschinell geprüft werden sollen, sondern durch einen Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Demnach könnten die Risikofiltereinstellungen von jedem Finanzamt zum Teil individuell bestimmt werden. Der DStV kritisiert, dass im Endeffekt die freien Personalressourcen bei den einzelnen Finanzämtern über die Häufigkeit und Intensität von Betriebsprüfungen Einfluss haben werden und somit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gewährleistet sei. Finanzämter mit besseren personellen Ressourcen könnten intern viel strengere Maßstäbe anlegen.

Weiterhin bemängelt der Verband im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung die nicht hinreichend – in der Verordnung – konkretisierte Überprüfung der Risikofiltereinstellungen. Auch hier besteht wieder latent die Gefahr, dass Finanzämter mit größeren Personalressourcen die Überprüfungen öfter vornehmen würden als Finanzämter, die über eine geringere Personalausstattung verfügten, weil diese den unbestimmten Zeitraum möglicherweise regelmäßig länger auslegen würden.

Der DStV weist zudem ausdrücklich auf die tragende Rolle der Steuerberater im Finanzverfahren hin und fordert, die Zuhilfenahme eines Steuerberaters im Rahmen des Risikomanagements als positiven Compliance-Faktor bei den Risikofiltereinstellungen aufzunehmen. Denn die ordnende Funktion des Steuerberaters im Vorfeld der Steuererklärungsabgabe bringe nicht nur dem Mandanten Vorteile. Sie ermögliche dem Finanzamt vielfach überhaupt erst die Verarbeitung des Sachverhalts in der gebotenen Zeit.

Außerdem führt der DStV aus, dass es im Rahmen eines Risikomanagementsystems keinen Risikofilter geben dürfe, der die Arbeit des Steuerberaters gewichtet, da seine Arbeit von der Qualität, Relevanz und Pünktlichkeit der ihm vom Mandanten zur Verfügung gestellten Unterlagen abhängt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Stellungnahme vom 02.09.2011

## Steuererleichterungen: Rösler plant für 2012

Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler (FDP) hat für das kommende Jahr Steuererleichterungen versprochen.

„Die konkreten Maßnahmen werden vor Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2012 beschlossen und treten zum 01.01.2013 in Kraft“, sagte der FDP-Chef der „Bild am Sonntag“. Über „die genauen Beträge“ solle „im Oktober angesichts der Steuerschätzung und der Wirtschaftsprognose für das kommende Jahr“ entschieden werden. Um das Wirtschaftswachstum zu sichern, müssten „die unteren und mittleren Einkommen“ steuerlich entlastet werden, sagte Rösler.

Das auf Betreiben vor allem der CSU durchgesetzte Betreuungsgeld für Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, stellte er indes erneut in Frage. „Die Haushaltslage ist angespannt, und deshalb gehört das Betreuungsgeld noch einmal auf den Prüfstand“, sagte Rösler der Zeitung. Die CSU besteht bislang darauf, das im Koalitionsvertrag für das Jahr 2013 angekündigte Betreuungsgeld von 150 Euro monatlich als Geldleistung auszuführen. Die FDP will möglichst ganz darauf verzichten. Unions-Fraktionschef Volker Kauder strebt indes bei der Einkommensteuer eine Entlastung im Volumen von fünf bis sieben Milliarden Euro an. „Die Entlastung von Arbeitnehmern wird kommen“, sagte Kauder dem Magazin „Focus“. Es sei „eine Frage der Gerechtigkeit“, die sogenannte kalte Progression bei den Steuern für kleinere und mittlere Einkommen zu korrigieren.

Kauder stellte in dem Interview auch eine Absenkung der Sozialbeiträge in Aussicht. „Für 2013 sehe ich die Chance, die Sozialversicherungsbeiträge um rund ein Prozent zu senken“, sagte der CDU-Politiker. Das bedeute für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen eine Entlastung um noch einmal fünf Milliarden Euro.

Quelle: Afp



### Rechtsprechungsänderung des BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteilen vom 09.06. 2011 – VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann und damit das steuerliche Reisekostenrecht vereinfacht. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG), das „Aufsplitten“ der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen sind damit künftig entbehrlich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Hieran hält der VI. Senat des BFH jedoch nicht länger fest und begründet dies damit, dass der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen könne, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsuche.

Im Verfahren VI R 55/10 hatte der Kläger Fahrten mit dem Firmen-Pkw zwischen seiner Wohnung und dem Betriebssitz des Arbeitgebers als Dienstreisen geltend gemacht, da er vor Fahrtantritt stets in einem in der Wohnung des Arbeitgebers gelegenen Kellerraum Wartungs- und Optimierungsarbeiten an der betrieblichen EDV-Anlage durchgeführt habe. Finanzamt und Finanzgericht beurteilten die Fahrten dagegen als Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Der BFH hat das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen und ihm aufgegeben, den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, welche Tätigkeit an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrgenommen werde und welches konkrete Gewicht dieser Tätigkeit zukomme. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsuche, reiche für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus. Ihr müsse vielmehr zen-

trale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen. Deshalb übe ein Arbeitnehmer, der in verschiedenen Filialen seines Arbeitgebers wechselnd tätig ist, eine Auswärtstätigkeit (ohne regelmäßige Arbeitsstätte) aus, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten habe. Dies hat der BFH in dem Verfahren VI R 36/07 deutlich gemacht. Dort war die Klägerin als Distriktmanagerin für 15 Filialen einer Supermarktkette zuständig und suchte sämtliche Filialen zum Teil in regelmäßigen, aber auch unregelmäßigen Abständen immer wieder auf. Im Verfahren VI R 58/09, das einen Außendienstmitarbeiter betrifft, hat der BFH entschieden, dass der Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig, aber lediglich zu Kontrollzwecken aufsucht, ohne dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG wird.

Bundesfinanzhof, PM vom 24.08.2011

# Unternehmer

## Investitionsabzugsbetrag: Bestellung ist nicht unbedingt nötig

Unternehmer, Freiberufler und Personengesellschaften können, soweit bestimmte Größenklassen nicht überschritten sind, für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Anlagegutes bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten gewinnmindernd über einen Investitionsabzugsbetrag abziehen, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut nur in geringen Umfang – maximal 10 Prozent – privat genutzt werden soll.

Wird die geplante Investition später doch nicht durchgeführt oder lässt sich die betriebliche Nutzung von 90 Prozent nicht erreichen, muss der Abzugsbetrag bei der Veranlagung zurück gebucht werden, bei der er in Anspruch genommen wurde. Das hat den gravierenden Nachteil, dass die Steuernachzahlung durch die Rückgängigmachung des Abzugsbetrags eine Verzinsung auslöst, die immerhin 6 Prozent im Jahr beträgt. Diese Sanktion wird Selbstständige wohl kaum dazu verleiten, einen Abzugsbetrag ins Blaue hinein geltend zu machen, obwohl sie die Investition überhaupt nicht konkret planen.

Mit diesem Umstand begründet das Finanzgericht in einem aktuellen Urteil, dass entgegen der Forderung der Finanzverwaltung bei Betriebseröffnung oder -erweiterung keine verbindliche Bestellung des Anlageguts notwendig ist. Denn anders als bei der ehemaligen Ansparsabschreibung müssen Selbstständige das begünstigte Wirtschaftsgut nur noch ihrer Funktion nach benennen. Im Gegensatz zur alten Rechtslage zur Ansparsabschreibung ist bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags eine Missbrauchsgefahr durch die Strafverzinsung nahezu ausgeschlossen. Daher ist es nicht nötig, dass das Wirtschaftsgut verbindlich bestellt werden muss, so die Richter (Az. 2 K 655/10). Laut Gesetz ist kein besonderer Nachweis erforderlich, sondern nur, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Abzugsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen. Die Voraussetzung einer verbindlichen Bestellung lässt sich hieraus nicht ableiten. Dies steht auch in Einklang mit dem Zweck der Investitionsförderung, die nicht durch erhöhte Nachweisanforderungen konterkariert werden soll. Ausreichend ist daher, wenn eine Investitionsabsicht ausreichend konkretisiert wird.

Bei planmäßiger Investition des begünstigten Wirtschaftsgutes wird der Gewinn um 40 Prozent der tatsächlichen Kosten und maximal um den geltend gemachten Abzugsbetrag erhöht. Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung können als Gegenposten die tatsächlichen Investitionskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd herabgesetzt werden. Damit werden im Ergebnis Abschreibungsvolumen vorgezogen und die AfA-Bemessungsgrundlage gemindert.

## Künstlersozialversicherung: Abgabensatz für 2012 bleibt gleich

Unternehmen, die Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten müssen, müssen die Anmeldung jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens also wieder bis zum 31.03.2012 abgeben. Für das Jahr 2011 besteht also noch ausreichend Zeit, um die Bemessungsgrundlage zu melden, aus der die Künstlersozialabgabe errechnet wird. Dies kann entweder über einen Vordruck oder neuerdings auch im Onlineverfahren erfolgen.

Hinweis: Wer als abgabepflichtiger seinen Aufzeichnungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgekommen ist, kann mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung für das Jahr 2012 bleibt unverändert bei 3,9 Prozent, nachdem dieser 2010 erst um einen halben Prozentpunkt abgesenkt worden war. Er liegt also auf dem gleichen Niveau wie 2011. Als Orientierung: 2005 lag der Satz noch bei 5,8 Prozent, er hat sich also innerhalb von fünf Jahren laufend um insgesamt 1,9 Prozentpunkte verringert.

Diese seit 1983 bestehende Einrichtung für derzeit rund 165.000 freischaffende Künstler und Publizisten fungiert faktisch als Arbeitgeberersatz, indem die Berufstätigen nur 50 Prozent ihrer Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbst tragen müssen. Der Rest setzt sich aus einem Bundeszuschuss sowie aus der Künstlersozialabgabe zusammen. Rund 120.000 Unternehmer als Verwerter der Leistungen finanzieren den beauftragten Selbstständigen, also einen Teil der Sozialabgaben.

Die Abgabe bemisst sich an den an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelten inklusive Auslagen und Nebenkosten,



jedoch ohne Umsatzsteuer. Ob der Selbständige über die Künstler-sozialkasse versichert ist, spielt keine Rolle. Nicht in die Bemessungs-grundlage gehören hingegen steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie Zahlungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale von bis zu 2.100 Euro pro Jahr. Hierzu muss der Künstler oder Publizist dem Verwerter allerdings für jedes Jahr schriftlich bestätigen, in welcher Höhe er die Pauschale für dessen Zahlungen in der Steuererklärung geltend gemacht hat.

Viele betroffene Unternehmer haben bereits Besuch von einem Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung bekommen. Hintergrund für die verstärkten Visiten ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze, das seit dem 15.06.2007 eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicherstellen soll.

Dies ist auch der Hauptgrund dafür, dass sich der Abgabensatz laufend verringert hatte und nunmehr auf einem relativ geringen Niveau verharrt, obwohl der Finanzbedarf dieser Künstlerkasse ständig steigt. Aktuell ist es über mehr Kontrollen bei den abgabepflichtigen Unternehmen zu einer deutlichen Stabilisierung der Einnahmen gekommen. Die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung stellen nicht nur eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicher, sondern schreiben potenziell abgabepflichtige Unternehmen an und fordern sie zur Meldung ihrer Honorarzahungen an selbständige Künstler und Publizisten auf.

### **Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen**

Mit zwei zeitgleich veröffentlichten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu der bisher häufig streitigen umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Essenslieferungen (Steuersatz 7 Prozent) und Restaurationsleistungen (Steuersatz 19 Prozent) Stellung genommen. Die Entscheidungen beruhen auf einem neuen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10.03.2011 (C-497/09, C-499/09, C-502/09, Bog u.a.), das aufgrund von Vorlagen des BFH ergangen ist.

Danach liegt eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Essenslie-

ferung vor, wenn nur einfach zubereitete Speisen (wie z.B. Bratwürste oder Pommes Frites oder ähnlich standardisiert zubereitete Speisen) abgegeben werden und dem Kunden lediglich behelfsmäßige Verzehr-vorrichtungen (wie z.B. Theken oder Ablagebretter bei Imbissständen) zur Verfügung oder zur Einnahme der Speisen stehen und die Speisen nur im Stehen eingenommen werden können (V R 35/08).

Im Unterschied zur früheren Rechtsprechung sind dabei jedoch Verzehr-vorrichtungen Dritter – wie z.B. Tische und Bänke eines Stand-nachbarn – nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt wurden (V R 18/10). Diese neuen Abgrenzungskriterien tragen wesentlich zur Vereinfachung der steuerrechtlichen Beurteilung bei und beenden die in der Vergangenheit häufig aufgeworfenen Zweifelsfragen hinsichtlich der Bedeutung und Größe von Verzehrtheken.

Bundesfinanzhof, PM vom 24.08.2011

# Kapital- anleger

## Betriebliche Anleihen: Keine Gewinnminderung bei Kursverlusten

Weisen Freiberufler oder Unternehmer festverzinsliche Wertpapiere in der Bilanz auf, dürfen sie keine Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vornehmen, was ihren Steuergewinn reduzieren würde. Denn nach einem vom BFH am 17.08.2011 veröffentlichten Urteil verbiefen Anleihen regelmäßig eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Papiere. Der jeweilige Inhaber hat dabei das gesicherte Recht, am Ende der Laufzeit diesen Nominalwert zurück zu erhalten. Diese Sicherheit hat er an jedem Bilanzstichtag, und zwar unabhängig davon, ob zwischenzeitlich infolge bestimmter Marktgegebenheiten wie Zinsschwankungen der Kurswert der Papiere unter dem Nennwert liegt.

Ein unter den Einstandspreis gefallener Börsenkurs ergibt sich also nur unter diesem zeitlichen Blickwinkel. Dieser ergibt kein Risiko hinsichtlich der späteren vollen Rückzahlung und ist daher nur vorübergehend. Etwas anderes kann sich jedoch ergeben, wenn der Kurs aus dem Grund fällt, weil erhebliche Zweifel an der Bonität des Schuldners bestehen. Selbst bei Titeln in Fremdwährung mit noch langer Restlaufzeit wie beispielsweise von zehn Jahren kommt diese Teilwertabschreibung nicht in Betracht. Denn auch hier ist davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen in der Regel später bis zum Ende der Laufzeit wieder ausgleichen und zwischenzeitliche Wechselkursveränderungen nur vorübergehend ein Absinken des Kurses ausgelöst haben. Wenn das schon bei Wertpapieren in Fremdwährung nicht möglich ist, wo Devisenverluste bei Fälligkeit durchaus denkbar sind, muss das erst recht bei Anleihen gelten, die in Euro notieren. Hier ist nämlich – abgesehen von der Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners – eine Rückzahlung in voller Höhe sogar sicher, betonten die Richter.

Ganz anders sieht die Steuersituation hingegen für den Kursverfall bei im Anlagevermögen gehaltenen börsennotierten Aktien aus. Hier ist Teilwertabschreibung erlaubt und Selbstständige können vor dem Verkauf eine Gewinnminderung berücksichtigen. Anleihen sind aber mit Aktien nicht vergleichbar. Während bei Festverzinslichen die spätere Einlösung zu einem bestimmten Wert sichergestellt ist, muss der Inhaber einer im Wert gesunkenen Aktie damit rechnen, dass der gesun-

kene Kurs auf Dauer anhalten oder sich sogar noch vergrößern wird. Hinweis: Die Teilwertabschreibung gelingt auch mit bilanzierten Investmentfonds, sofern die eine Aktienquote von mindestens 50,1 Prozent aufweisen.

## Investmentfonds: Neue Schlichtungsstelle soll für verbesserten Anlegerschutz sorgen

Für einen besseren Schutz von Anlegern von Investmentfonds soll die Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband für Investment und Asset Management (BVI) sorgen, die am 01.09.2011 ihre Arbeit aufgenommen hat. Verbraucher können die Schlichtungsstelle laut Bundesfinanzministerium kostenlos einschalten, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Fondsgesellschaft gegen Vorschriften des Investmentgesetzes verstoßen hat.

Anleger von Investmentfonds können künftig im Rahmen eines Schlichtungsantrags ihre Beschwerden direkt bei der unabhängigen Ombudsstelle vortragen. Damit werde den Verbrauchern eine leicht zugängliche, kostengünstige und schnelle Möglichkeit eröffnet, etwaige Ansprüche ohne Einschaltung der Gerichte geltend zu machen, so das Finanzministerium.

Bereits seit dem 01.07.2011 können die Verbraucher bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Investmentgesetz die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen anrufen. Die Ombudsstelle des BVI ist nach Angaben des Bundesfinanzministeriums zuständig für Schlichtungsaufgaben ihrer Mitgliedsunternehmen und anderer Unternehmen, die sich diesem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben.

Bundesfinanzministerium, PM vom 01.09.2011

## Wertpapiere: Kein Betriebsvermögen beim Freiberufler

Anleger können realisierte Verluste mit Wertpapieren nur mit anderen Kapitaleinnahmen, nicht hingegen mit dem übrigen Einkunftsarten wie Firmengewinn oder Arbeitslohn verrechnen. Bei Aktien ist es sogar nur erlaubt, das Minus mit Aktiengewinnen auszugleichen. Liegen die





Titel hingegen im Betriebsvermögen von Unternehmer oder Freiberufler, kann der Verlust nicht nur den Gewinn mindern, sondern darüber hinaus auch noch mit anderen Einkunftsarten wie Lohn- oder Mieteinnahmen verrechnet werden.

Allerdings kann ein Selbstständiger seine Wertpapiere nicht einfach gezielt in sein Betriebsvermögen einlegen, wenn diese Buchung insbesondere dazu dienen soll, einen privat entstandenen oder zu befürchtenden Verlust in die betriebliche Sphäre zu verlagern. Das gilt beispielsweise für einen Arzt, selbst wenn der Wertpapiere mit betrieblichen Mittel angeschafft hatte und die Depottitel der Tilgung eines Investitionskredits dienen sollte. Das hat der BFH in einem am 07.09.2011 veröffentlichten Urteil entschieden (Az. VIII R 18/09).

Die Bildung von sogenanntem gewillkürtem Betriebsvermögen kommt in Betracht, wenn Wertpapiere objektiv geeignet sind, die berufliche Tätigkeit zu fördern. Dann haben Unternehmer oder Freiberufler ein Wahlrecht, solche Titel entweder als privat oder betrieblich einzustufen. Das hat bei Wertpapieren aber zeitnah sofort nach der Börsenorder zu erfolgen, indem die Zuordnung in den Buchhaltungsunterlagen bekundet wird. Wertpapiere dürfen nämlich nicht ins Betriebsvermögen eingelegt werden, wenn hierdurch Verluste von der Privat- in die Betriebsphase umfunktioniert werden sollen. Um dies auszuschließen, muss die erstmalige Zuordnung unmissverständlich in einer solchen Weise dokumentiert werden, dass ein fremder Dritter – etwa der Betriebsprüfer – ohne weitere Erklärung die Zugehörigkeit der erworbenen Titel zum Betriebsvermögen erkennen kann.

Diese Voraussetzung wird nicht erfüllt, wenn erst mit Erstellung der Bilanz oder bei Freiberuflern die einfache Gewinnermittlung nach Ablauf der Geschäftsvorfälle eines Jahres entschieden wird, welche Wertpapiere privat und welche betrieblich sein sollen. Denn zu diesem späten Zeitpunkt lässt sich bereits konkret absehen, welche Wertpapiere sich positiv und welche negativ entwickeln. Entscheidend ist generell das Berufsbild für die Zulässigkeit der Einlage eines Wirtschaftsguts in das gewillkürte Betriebsvermögen, betonten die Richter.

Kein gewillkürtes Betriebsvermögen liegt bei Freiberuflern vor, wenn es ihnen im Wesentlichen auf den Ertrag aus der Kapitalanlage ankommt. Dabei kann der Freiberufler nicht allein aufgrund seiner Wil-

lensentscheidung durch Einlage dem Fiskus anzeigen, dass Depotwerte betrieblich sein sollen und dann nachfolgend angefallene Verluste gewinnmindernd berücksichtigt werden. Für die Zuordnung der Wertpapiere muss sich der betriebliche Zusammenhang eindeutig aus den Depotunterlagen nicht entnehmen lassen und die Geldgeschäfte zeitnah zu ihrer Abwicklung buchhalterisch erfasst werden.

### Alternative zum Festgeld: Europe-Daily-Relax-Express-Zertifikat

Noch immer verharren die Zinsen auf einem für Anleger unattraktiven Niveau. Besonders deutlich wird das bei den als sicher eingestuften Bundeswertpapieren. Wer etwa auf die Tagesanleihe des Bundes setzt, erhält aktuell nur magere 0,71 Prozent pro anno. Gefragt sind in dieser Marktphase Anlagen, mit denen Anleger trotz der niedrigen Marktzinsen einigermaßen stressfrei und bequem eine vernünftige Rendite erzielen können.

Eine in dieser Situation sinnvolle Anlagevariante ist das Europe-Daily-Relax-Express-Zertifikat (WKN: UB8MAW) der Schweizer Großbank UBS. Dieses Papier bietet dem Anleger einen Zinskupon, der im ersten Jahr mit 6,25 Prozent deutlich über dem aktuellen Marktzins für Festgeld oder Bundesanleihen liegt. In den folgenden Laufzeitjahren bis zur Endfälligkeit am 15.10.2015 wird jeweils ein Kupon in derselben Höhe bezahlt, falls der EuroStoxx50 einmal während des Laufzeitjahrs auf oder oberhalb von 1.392,72 Punkten liegt.

Im Oktober 2011 wird der Kupon auf jeden Fall ausbezahlt, unabhängig davon, wie sich der EuroStoxx50 zwischenzeitlich entwickelt.



# Immobilien- besitzer

## Baudenkmal: Steuerförderung nur mit Bescheinigung

Denkmalgeschützte Objekte sind eine der letzten Geldanlagen, mit denen man noch Steuern sparen kann. Die Investition für das selbst genutzte oder vermietete Denkmalobjekt rechnet sich durch den Steuerabzug von Sonderausgaben oder Werbungskosten. Vermieter machen die Kosten voll und zügig über die Abschreibung geltend und beim Kauf eines eigengenutzten Domizils kann die Familien die Baukosten zehn Jahre lang jeweils mit neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abziehen – insgesamt als 90 Prozent. Diese Steuervergünstigungen kommen sogar dann in Betracht, wenn ein denkmalgeschütztes Nebenhaus nur für Hobbyzwecke genutzt wird oder die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Gartenmöbeln, Reitutensilien oder Kleintieren dienen. Sogar der Schwimm- oder Saunabereich innerhalb eines denkmalgeschützten Gebäudes ist steuerlich begünstigt.

Dabei ist die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Denn erst wenn diese anschließend eine Bescheinigung über die begünstigten Aufwendungen ausstellt, können diese beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist jetzt darauf hin, dass ein Anspruch auf die Steuervergünstigung bis zur Vorlage der Bescheinigung noch nicht entstanden ist (Az. S 2198 b.2.1-9/9 St32). Das bedeutet in der Praxis, dass Werbungskosten und Sonderausgaben von den Finanzämtern weder im Rahmen einer Schätzung noch bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung berücksichtigt werden können. Ebenso wenig kann die erhöhte Abschreibung bei Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder bei den übrigen Steuerzahlern bei Festsetzung von Vorauszahlungen angesetzt werden.

Hinweis: Die zuständigen Gemeindebehörden stellen vorab oftmals vorläufige Bescheinigungen aus, wenn beispielsweise ihre Prüfung noch nicht komplett abgeschlossen ist. Diese Unterlagen reichen den Finanzbeamten für die Anerkennung der erhöhten Denkmal-Absetzungen ebenfalls nicht aus.

Bei endgültiger Bescheinigung zählen steuerlich allerdings nur begünstigte Denkmalmaßnahmen. Das macht bei grundsanierten Gebäuden bis zu 85 und im Schnitt 70 Prozent vom Gesamtpreis aus. Den Rest

kann der Selbstnutzer nicht verwenden und der Vermieter schreibt sie ganz normal ab. Sofern der Bauherr öffentliche Zuschüsse etwa vom Land oder der Denkmalstiftung erhält, muss die Bemessungsgrundlage für die AfA entsprechend gekürzt werden.

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Nachträgliche Schuldzinsen sind Werbungskosten?

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies meint das Finanzgericht (FG) Düsseldorf und hat deswegen im Rahmen eines Eilverfahrens die Vollziehung eines Steuerbescheides ausgesetzt.

Die Antragstellerin finanzierte eine von ihr erworbene Immobilie mit einem Bankkredit. Diesen konnte sie aus dem Erlös der Zwangsversteigerung der Immobilie nur zum Teil zurückerhalten. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der von der Antragstellerin in der Folge gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten ab. Es entsprach damit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH).

Das FG Düsseldorf hat indes im einstweiligen Rechtsschutz die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt. Nach seiner Ansicht bestehen ernstliche Zweifel daran, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Denn der BFH habe zwischenzeitlich die Revision in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren zugelassen. Zudem seien sowohl in der Fachliteratur als auch von Richtern des BFH Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geäußert worden.

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2011, Az. 11 V 1620/11



### Bei Eigenbedarf muss die Mieterin weichen

Erklärt ein Vermieter einer Mieterin, dass sie ihre 42qm-Einzimmerwohnung verlassen müsse, weil seine Tochter nach einem längeren Neuseelandaufenthalt wieder nach Hause kommt, um ihr Studium fortzuführen, so hat er damit ausreichend dargetan, dass er ein berechtigtes Interesse daran hat, sein Eigentum nun (wieder) von einem Familienmitglied bewohnen zu lassen.

BGH, Urteil vom 06.07.2011, Az. VIII ZR 317/10

### Immobilienbewertung: Kaufpreis kommt vor einem Gutachten

Dem Finanzamt darf der Marktpreis eines Hauses abweichend von pauschalen Berechnungen präsentiert werden und kann für Betroffene in vielen Fällen zu einer geringeren Erbschaft- oder Schenkungsteuer führen. Den Nachweis eines niedrigeren Werts zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung gelingt mit einem im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah erzielten Kaufpreis für das Grundstück oder einem Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken. Nach dem Urteil vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist der Verkaufspreis den Berechnungen eines Gutachters vorzuziehen (Az. 3 K 3232/07). Denn nach der Urteilsbegründung liefert der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis für ein Grundstück den sichersten Anhaltspunkt für den Verkehrswert. Anders wäre es nur, wenn das Geschäft unter Verwandten abgewickelt würde.

Nach Auffassung der Richter wäre es daher nicht sachgerecht, ein Sachverständigengutachten zum Nachweis eines niedrigeren Werts vorrangig gegenüber einer Veräußerung zu berücksichtigen, wenn das Finanzamt beide Beträge auf dem Tisch liegen hat. Das Bewertungsgesetz regelt zwar nicht ausdrücklich, wie der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts zum maßgeblichen Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung zu führen ist. Ebenso wie ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah erzielter Kaufpreis für das Grundstück kann ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines

Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken als Nachweis dienen. Der Erbe und Beschenkte ist dabei grundsätzlich frei in der Wahl, welches dieser Mittel er zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts wählt. Führt er den Nachweis durch ein Gutachten, ist diese grundsätzlich dazu geeignet, den Nachweis für einen niedrigeren Verkehrswert zu erbringen. Wenn das Gutachten keinen Anlass gibt, an dessen Richtigkeit zu zweifeln, ist es grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn das Finanzamt durch seine Berechnungsmethoden zu einem höheren Betrag kommen sollte.

Allerdings kann die freie Auswahl der Mittel durch den Steuerpflichtigen nicht dahingehend verstanden werden, dass bei Vorlage eines Sachverständigengutachtens der alternative Ansatz eines Grundstückskaufvertrages versagt wäre. Vielmehr sind beide Beweismittel heranzuziehen und der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis spiegelt den sichersten Anhaltspunkt für den aktuellen Marktpreis wider. Der nach den Regeln von Angebot und Nachfrage frei ausgehandelte Kaufpreis bietet die beste Gewähr dafür, den wahren Wert abzubilden. Die Wertermittlung durch einen Gutachter stellt demgegenüber stets eine Schätzung dar, die zu Ergebnissen führen kann, die vom Verkehrswert weit entfernt liegen.

### Betriebskosten: Abrechnungszeitraum kann verlängert werden

Will ein Vermieter den Abrechnungszeitraum für die Betriebskosten ändern, indem er nicht mehr von Juli bis Juni abrechnet, sondern pro Kalenderjahr, so darf er im Einvernehmen mit seinem Mieter den Zeitraum einmalig (hier auf 19 Monate) verlängern. Der damit ausdrücklich einverständene Mieter kann anschließend nicht sagen, die Vereinbarung gelte nicht, weil sie gegen das Gesetz verstoße.

BGH, Urteil vom 27.07.2011, Az. VIII ZR 316/10

# Angestellte

## Doppelte Haushaltsführung: Trotz Zusammenlebens mit Partnerin am Beschäftigungsort?

Eine steuerlich relevante doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort mit seinem Partner zusammenlebt. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg hervor.

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, können bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen sein. Dabei sei unerheblich, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird, so das FG. Allerdings liege eine doppelte Haushaltsführung nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt sei und auch am Beschäftigungsort wohne. Entscheidend sei, dass die Einrichtung dieses zweiten Haushalts am Beschäftigungsort konkreten beruflichen Zwecken diene. Das sei im Regelfall anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort allein wohnt, während seine Familie die ursprüngliche Wohnung weiter benutzt.

Aber auch, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort mit einem Partner zusammenlebe, könne eine steuerlich relevante doppelte Haushaltsführung vorliegen. Voraussetzung sei allerdings, so das FG, dass sich aus den Umständen klar ergibt, dass der andere Hausstand der Haupthausstand ist, der den Mittelpunkt seiner Lebensführung bildet und an dem er sich – mit Unterbrechungen durch den Aufenthalt am Beschäftigungsort – regelmäßig aufhält. Die Vorlage einer Meldebescheinigung genüge dafür nicht. Denn diese sage nichts über die tatsächlichen Verhältnisse aus, so das FG.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2010, Az. 5 K 5230/07

## Geldwerter Vorteil: Zuschuss fürs Fitness-Studio ist Arbeitslohn

Ein Arbeitgeber schloss mit einem Fitness-Studio einen Firmenfitnessvertrag ab. Die Mitarbeiter erhielten so die Möglichkeit, für einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in den verschiedenen Fitnessstudios des

Anbieters zu trainieren. Dabei entsteht ein geldwerter Vorteil, sagt das FG Bremen – und der ist steuerpflichtig.

Denn: Dass die Mitarbeiter sich körperlich fit halten, liegt nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (auch wenn dieser das vielleicht anders sieht). Der Besuch des Fitness-Studios, meinten die Richter, diene hier nicht der Vermeidung drohender spezifisch berufsbedingter Krankheiten, sondern allein der körperlichen Ertüchtigung und Regeneration. Auch seien Geräte, Kurse und Sauna nicht dafür geeignet, berufsbedingte Krankheiten zu vermeiden.

Da die Arbeitnehmer das Fitness-Studio zudem außerhalb ihrer Arbeitszeit besuchten, sahen die Richter alle Voraussetzungen für einen geldwerten Vorteil gegeben.

Finanzgericht Bremen, Urteil vom 23.03.2011, Az. 1 K 150/09 (6)

## Arbeitsmittel: Kauft der Pilot einen Pilotenkoffer

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden: Zu den „Arbeitsmitteln“ eines Flugzeugpiloten können auch eine Aktentasche beziehungsweise ein sogenannter Trolley gehören, „wenn diese ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend“ beruflich genutzt werden.

Der Pilot hatte angegeben, den Koffer für den Transport dringender benötigter Gegenstände wie Schreib- und Navigationsunterlagen, einen firmeneigenen Computer sowie einzelne Unterlagen, die für den jeweiligen Flug benötigt würden, (hier für 225 Euro) gekauft zu haben. Das Finanzamt hatte seinen Wunsch abgelehnt, weil der „Aktenkoffer“ auch über einen Schuh- und Wäschebeutel sowie eine Netzpackplatte verfüge. Und der könne auch für private Kurfahrten oder als Handgepäck für längere Reisen – schließlich auch von Kindern auf Klassenfahrten genutzt werden. Dass der Pilot für die Beförderung privater Gegenstände über einen weitaus größeren Koffer verfügte, ließ das Finanzamt kalt – die Hamburger Richter aber nicht.

FG Hamburg, Urteil vom 23.05.2011, Az. 6 K 77/10



### Private Pkw-Nutzung für Dienstfahrten: Höhere Erstattung für Arbeitnehmer?

Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist ein Verfahren anhängig, in dem es um die Frage geht, ob es gerechtfertigt ist, dass Angestellte im öffentlichen Dienst für dienstliche Fahrten bis zu 0,35 Euro pro Kilometer steuerfrei erstattet bekommen, andere Arbeitnehmer aber nur 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer (2 BvR 1008/11). Hierauf weist der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) hin.

Er rät allen betroffenen Steuerzahlern, den höheren Kilometersatz für dienstliche Fahrten in der Steuererklärung geltend zu machen und anschließend den Steuerbescheid mit einem Einspruch offen zu halten. Wer dies tue, könne möglicherweise bei einem günstigen Ausgang des Verfahrens eine Steuererstattung erhalten. Auch Selbstständige, die ihren Pkw im Privatvermögen hielten, könnten für dienstliche Fahrten den höheren Kilometersatz ansetzen und den Steuerbescheid mit einem Einspruch offen halten. In der Einspruchsbegründung sollte laut BdSt auf das Verfahren beim BVerfG verwiesen und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Bund der Steuerzahler, PM vom 29.08.2011

### Werbungskosten: Abzug bei zeitlich befristet entsandte Arbeitnehmer

Sendet der Arbeitgeber einen Mitarbeiter im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zeitlich befristet an ein aufnehmendes verbundenes Unternehmen, begründet der Arbeitnehmer hierdurch keine regelmäßige Arbeitsstätte bei dem aufnehmenden Unternehmen. Die Oberfinanzdirektion Münster weist in der Kurzinfo Einkommensteuer 1/2011 auf die steuerliche Behandlung hin. Dabei sind vier Kriterien zu beachten:

1. Die durch die Tätigkeit beim aufnehmenden Unternehmen entstehenden Aufwendungen sind nach den Grundsätzen der Auswärtstätigkeit zu behandeln, können also wie Reisekosten abgesetzt werden.
2. Unterhält der Arbeitnehmer seine einzige Wohnung am neuen Beschäftigungsort, handelt es sich bei den Unterbringungskosten um

Aufwendungen für die private Lebensführung und es fallen keine ausschließlich beruflich veranlassten Mehrkosten an. Die Unterbringungskosten können daher nicht als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

3. Behält der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung bei und unterhält am neuen Beschäftigungsort ein weiteres Domizil, können die beruflich veranlassten Unterbringungskosten als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird die Wohnung am Beschäftigungsort auch von Familienmitgliedern des Arbeitnehmers genutzt, sind die Aufwendungen in einen beruflich und einen privat veranlassten Anteil aufzuteilen. Entscheidend ist, welche Mehraufwendungen durch die privat veranlasste Unterbringung der Familie gegenüber der ausschließlichen Unterbringung des Arbeitnehmers entstehen. Dabei darf aus Vereinfachungsgründen eine Fläche von 60 qm als beruflich veranlasst angesetzt werden. Wohnt der Arbeitnehmer beispielsweise mit seiner Ehefrau und zwei Kindern am Beschäftigungsort in einer 150 qm großen Mietwohnung, können 60 qm als beruflich veranlasst und der darüber hinausgehende Anteil als privat veranlasst geschätzt werden. Liegt die Miete monatlich bei 1.050 Euro, sind das sieben Euro pro qm und 420 Euro (7 x 60 qm) können als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

4. Abzugsfähig oder steuerfrei erstattungsfähig sind aber Verpflegungsmehraufwendungen für die Abwesenheitsdauer von der Wohnung bis zu drei Monate lang. Für die Ermittlung der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die Abwesenheitsdauer von der bisherigen Wohnung (nicht von der Wohnung am Beschäftigungsort) und der regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers vor der Entsendung (nicht dem aufnehmenden Unternehmen) abzustellen.

# Familie und Kinder

## Außergewöhnliche Belastung: Kein Abzug für Besuchsfahrten zum Kind

Die Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen Elternteil lebenden Kinder sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, so das Urteil vom Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 10 K 2352/10). Zwar haben Vater und Mutter die Pflicht, Kontakt zu ihrem Nachwuchs zu halten. Dadurch werden aber die zu den typischen Kosten der Lebensführung gehörenden Aufwendungen nicht außergewöhnlich in Hinsicht auf eine steuerliche Berücksichtigung. Durch die Regelungen des Familienleistungsausgleichs – Steuerfreibeträge oder Kindergeld – sind die Kosten eines Elternteils für Wochenendfahrten zu einem von ihm getrennt lebenden Kind in Erfüllung der elterlichen Pflicht zur Personensorge abgegolten.

Zwar gibt es durch die zivilrechtlichen Änderungen zum Umgangsrecht durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts jetzt laut BGB eine ausdrücklich geregelte Rechtspflicht jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind. Daher entstehen die Aufwendungen für die Besuchsfahrten nunmehr zwangsläufig. Allerdings handelt es sich hierbei nach Ansicht der Richter um typische Kosten der Lebensführung, weil das Recht und die Pflicht zum Umgang mit den eigenen Kindern auch bei intakten Ehen aus dem gemeinsamen Sorgerecht bestehen.

Es ist nämlich nicht als außergewöhnlich anzusehen, dass ein Elternteil von seinen Kindern getrennt lebt, weil zwischen den Eltern keine eheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaft mehr besteht. Denn eine räumliche Trennung zwischen Eltern und ihrem Nachwuchs ist auch bei zusammenlebenden Eltern nicht unüblich, etwa bei einem Heim- und Krankenhausaufenthalt, wenn der Nachwuchs eine Schule im Ausland besucht, auswärtig für einen Beruf ausgebildet wird oder in einer anderen Stadt studiert. Somit gibt es viele verschiedene Möglichkeiten in der Praxis, wann aufgrund der familiären Trennung Aufwendungen für den Umgang mit den Kindern entstehen.

Diese aus Sicht der Eltern ungünstige Steuerregelung verletzt nicht die Grundrechte. Denn im Einkommensteuerrecht gilt das Gebot, dass ein Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familie von der Einkommensteuer zu verschonen ist. Dies hat der Gesetzgeber durch pauschalierende Regelungen umgesetzt, ohne

wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Zunächst wird das Existenzminimum über den Grundfreibetrag von der Besteuerung freigestellt. In einem zweiten Schritt werden zusätzliche Ausgaben durch Kinderfreibetrag oder Kindergeld berücksichtigt. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Aufwendungen eines getrennt lebenden Elternteils für den Umgang mit den Kindern nicht noch gesondert zu berücksichtigen, liegt im Rahmen seines Regelungsspielraums.

## Kinderbeförderung zur Schule: Fahrtkosten steuerlich nicht absetzbar

Entstehen Eltern Fahrtaufwendungen, weil sie ihre Kinder mit dem Kfz zur Schule gebracht haben, so können die Kosten weder als Werbungskosten der Eltern noch als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Kläger hatte aus dienstlichen Gründen einen Wohnsitz, der nicht an das öffentliche Nahverkehrsnetz angeschlossen war. Die Kinder wurden mit dem Auto zur Schule gebracht. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte er, die Fahrtkosten in Höhe von 1.560 Euro als außergewöhnliche Belastungen oder Werbungskosten zu berücksichtigen. Weil das Finanzamt beides ablehnte, zog der Kläger vor Gericht. Seine Klage hatte keinen Erfolg.

Bei den Fahrtaufwendungen handele es sich um nicht abzugsfähige Ausgaben für den Unterhalt der Kinder als Familienangehörige und nicht um Werbungskosten, so das FG. Es fehle der notwendige Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der auf Einnahmegerichtung gerichteten Tätigkeit. Das auslösende Moment für die Aufwendungen müsse der einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre zuzuordnen sein – hieran fehle es. Denn das auslösende Moment sei im Streitfall die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern gewesen.

Außergewöhnliche Belastungen seien ebenfalls nicht gegeben. Die typischen Aufwendungen der Lebensführung seien aus dem Anwendungsbereich der außergewöhnlichen Belastungen ausgeschlossen. Sie würden durch den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag be-



rücksichtigt. Bei den Kosten der Schulausbildung handele es sich um zum gewöhnlichen Lebensunterhalt zählende Aufwendungen. Dabei entstehende Kosten für den Schulbesuch fielen für alle Eltern schulpflichtiger Kinder an. Sie seien daher schon dem Grunde nach für den Kläger nicht außergewöhnlich, so das FG.

Entsprechendes habe der Bundesfinanzhof bereits in einer Entscheidung von 1966 ausgeführt. An diesen Grundsätzen hat sich laut FG bis heute nichts geändert. In Anbetracht der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung seit 1966 erkenne das FG im Übrigen nichts mehr Unübliches daran, aus Zeit- oder Sicherheitsgründen Kinder in die Schule zu fahren.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.06.2011, Az. 2 K 1885/10, nicht rechtskräftig

### **Kinderkur: Kosten einer Begleitperson nur in engen Grenzen abzugsfähig**

Wer sein Kind zu einem Kuraufenthalt begleitet, sollte die Notwendigkeit der Begleitung vorab amtsächlich bestätigen lassen. Ansonsten droht die Gefahr, dass die Begleit-Kosten nicht anerkannt werden, wie ein vom Finanzgericht (FG) Hessen entschiedener Fall zeigt. Denn zur Anerkennung eines Kuraufenthaltes von Kindern als Heilmaßnahme bedarf es zusätzlich der Unterbringung in einem Kinderheim, sofern nicht vor Antritt der Kur durch amtsätzliches Attest nachgewiesen wird, dass und warum der Kurerfolg ausnahmsweise auch bei einer anderweitigen Unterbringung (zum Beispiel gemeinsam mit einem Elternteil) erreicht werden kann.

Der Kläger ist alleinerziehender Vater eines an Neurodermitis und Asthma leidenden 15-jährigen Kindes. Nachdem er das Kind zu einer Kur ans Mittelmeer begleitet hatte, machte er die Aufwendungen in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt kürzte die Kosten der Unterbringung und den Verpflegungsmehraufwand um 50 Prozent. Es meint, von den geltend gemachten Aufwendungen könnten lediglich die Kurkosten des Kindes anerkannt werden. Das FG gab der Behörde Recht.

Die streitgegenständlichen Kosten seien nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, da der Vater bereits die Notwendigkeit der

heil klimatischen Kur nicht hinreichend nachgewiesen habe. Aus der vorgelegten Bescheinigung des Amtsarztes ergebe sich lediglich, dass „die kinderärztlich empfohlene heil klimatische Kur am Mittelmeer für notwendig erachtet wird“ und sich das Kind „einer dreiwöchigen Kurmaßnahme in ... (...) unterziehen wird“. Dass und warum der Kurerfolg ausnahmsweise auch bei einer anderweitigen Unterbringung als in einem Kinderheim erreicht werden könne, sei dagegen nicht amtsächlich bescheinigt worden, rügt das FG.

Entgegen der Ansicht des Klägers, könne auf eine solche Bescheinigung auch nicht deshalb verzichtet werden, weil sich an dem avisierten Kurort kein Kinderheim befinde. Gerade die Bezugnahme einer amtsächlichen Bescheinigung auf einen konkreten Ort zur Durchführung der Kurmaßnahme erfordert nach Ansicht des FG eine hinreichende Begründung, warum gerade dieser die empfohlene Kur unterstützt. Dies gelte insbesondere, wenn sich dort – wie im Streitfall – kein Kinderheim oder eine andere spezielle Einrichtung befinde, die gerade auf dieses spezifische Krankheitsbild ausgerichtet ist. Das FG hält deswegen schon die Kosten für den Aufenthalt des Kindes nicht für abzugsfähig. Deswegen könnten erst recht nicht die Kosten für die Begleitung durch den Vater als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Im Übrigen seien die streitgegenständlichen Aufwendungen des Klägers auch nicht außergewöhnlich. Es handele sich um die Übernachtungskosten und den Verpflegungsmehraufwand des Klägers. Diese Kosten seien weder dem Grund noch der Höhe nach krankheits- beziehungsweise kurbedingt und auch nicht aufgrund des speziellen Kurortes entstanden. Vielmehr erwachsen sie bei jeder „normalen Urlaubsreise“, die üblicherweise von nahezu allen Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse unternommen werde.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 17.06.2010, Az. 1 K 2864/09